



Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Wesensrichter im RRCS

1. Wählbarkeit

1.1 Anwärter

- 1.1.1 Der Anwärter muss Mitglied im RRCS sein und die Anforderungen des RRCS erfüllen:
- Mitwirkung als Helfer an mindestens zwei Körungen, um praktische Erfahrungen zu sammeln
 - Gespräch mit dem Vorstand

1.2 Schriftliche Bewerbung

- 1.2.1. Jeder Kandidat hat eine schriftliche Bewerbung als Anwärter beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet an der nächsten VS-Sitzung.

2. Ausbildung

2.1 Dauer

- 2.1.1 Die Ausbildung dauert minimal 3 Jahre und maximal 5 Jahre
- 2.1.2 Anwärter, die sich nicht spätestens 5 Jahre nach ihrer Wahl zur Abschlussprüfung anmelden, werden gestrichen. Vorbehalten bleibt in begründeten Fällen eine einmalige Verlängerung der Ausbildungszeit durch den Vorstand aufgrund ausserordentlicher Umstände.

2.2 Unterlagen

- 2.2.1 Der Zuchtwart übergibt dem neu gewählten Anwärter folgende Unterlagen:
- Rassestandard
 - Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG
 - Statuten der SKG
 - Statuten des RRCS
 - Anwärterausweis
 - Hinweise auf aktuelle Fachliteratur

2.3 Praktische Ausbildung

- 2.3.1 Es sind mindestens 8 bestätigte Anwartschaften zu absolvieren, davon mindestens 4 im RRCS, die restlichen bei folgenden Rasseclubs:
- Schweizerischer Club für Deutsche Doggen, SCDD
 - Schweizerischer Dalmatiner Club, SDC
 - Schweizerischer Klub für Berner Sennenhunde, KBS
 - Schweizerischer Hovawart-Club, SHC
- Alle absolvierten Anwartschaften sind im Anwärterausweis einzutragen

2.4 Theoretische Ausbildung

- 2.4.1 Der Anwärter eignet sich die theoretischen Kenntnisse selber an. Hierzu dienen insbesondere Fachliteratur, Vorträge und Kurse.
- 2.4.2 Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung sind die 8 Grundmodule der Züchterausbildung der SKG, sowie jährlich ein Up-To-Date-Modul. Diese werden von der SKG regelmässig angeboten. Als Up-To-Date-Modul gelten auch die Züchterkongresse Norico, sowie SKG



anerkannte Aus- und Weiterbildungen, sofern sie Züchter, bzw. wesensrelevante Aspekte berücksichtigen.

2.5 Ausbildungskosten

- 2.5.1 Der RRCS übernimmt die Gebühren der Kurse der SKG. Alle übrigen Ausbildungskosten sind durch den Anwärter zu tragen.

3. Klubinterne Abschlussprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1.1 Hat der Anwärter die erforderlichen Anwartschaften erfolgreich absolviert und die Grundmodule der Züchterausbildung der SKG besucht, kann er sich zur klubinternen Abschlussprüfung anmelden.

3.2. Anmeldung

- 3.2.1 Die Anmeldung erfolgt an den Zuchtwart unter Beilage der erforderlichen Anwartschaftsbestätigungen und Nachweis der theoretischen Ausbildung.

3.3. Prüfungsablauf

- 3.3.1 Der Zuchtwart ist zur Organisation der klubinternen Abschlussprüfung auf den nächstmöglichen Körtermin des RRCS verpflichtet.
- 3.3.2 Die Prüfung wird durch mindestens zwei Wesensrichter des RRCS, sowie mindestens eines Mitglieds des Vorstandes abgenommen.
- 3.3.3 Die Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, die beide gleichentags zu absolvieren sind.
- 3.3.4 Für den praktischen Teil sind mindestens 2 Hunde selbständig schriftlich zu beurteilen.
- 3.3.5 Der theoretische Teil besteht aus mindestens 30 Fragen über rassetypische erwünschte und unerwünschte Verhalten, über die Körpersprache des Hundes, über die Bedeutung der Umwelt für die Verhaltensentwicklung etc, sowie über Statuten, Kör- und Zuchtreglement und ZER. Mindestens 80% der Fragen sind richtig zu beantworten.
- 3.3.6 Über das Bestehen der praktischen Prüfung entscheiden die eingesetzten Experten. Der Entscheid ist dem Anwärter unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.7 Bei Nichtbestehen eines oder beider Prüfungsteile werden die zusätzlich zu absolvierenden Anwartschaften bzw. theoretische Weiterbildung nach Absprache mit den Prüfungsexperten angeordnet.
- 3.3.8 Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist an der nächsten Körung möglich.
- 3.3.9 Die schriftliche Bestätigung über die bestandene klubinterne Prüfung ist von den zuständigen Wesensrichtern und dem Vertreter des Vorstandes zu unterzeichnen und dem Anwärter unverzüglich zu übergeben.

3.4. Geheimhaltungspflicht

- 3.4.1 Alle Funktionäre und die beteiligten Hundehalter sind zu striktem Stillschweigen über die für das Prüfungsrichten vorgesehenen Hunde verpflichtet.



- 3.4.2 Der Fragenkatalog für die theoretische Prüfung wird beim Zuchtwart unter Verschluss gehalten. Der Inhalt der Fragen darf nur den direkt Beteiligten am Prüfungstag bekannt gegeben werden.

4. Weiterbildungspflicht

Die RRCS Wesensrichter sind verpflichtet pro zwei Kalenderjahre mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen. Anerkannt werden Veranstaltungen der SKG, des RRCS und anderen Organisationen/Rasseclubs mit Inhalt zu Wesen und Verhalten von Hunden.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 5. Dezember 2006 verabschiedet und vom FAZ an seiner Sitzung vom 26. Februar 2014 ergänzt.

Die Zuchtwartin


Yvonne Schönholzer

FAZ Ressort Körung


Stefani Westphal Vonesch